

ränität und Geschichte unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht, S. 1701) glaubten noch für das Jahr 1956 Nachwirkungen der Gewaltenteilungslehre feststellen zu können.

c) Durch die Abschaffung der Länder, die Beseitigung der kommunalen Selbstverwal- 23 tung und die Einführung des demokratischen Zentralismus im Zuge der Verwaltungsreform des Jahres 1952 sowie durch die Anleitung und Kontrolle der mittleren und unteren Gerichte durch das Ministerium der Justiz, die, stets praktiziert, in der Novelle vom 1. 10. 1959⁵ zum GVG vom 2. 10. 1952^{5 6} gesetzlich verankert wurden, wurde die Gewalteneinheit so verstärkt, daß die materielle Rechtsverfassung, wie sie bis zum Erlaß der Verfassung von 1968 bestand, völlig in ihrem Zeichen stand.

2. Rechtfertigung der Gewalteneinheit.

a) In der marxistisch-leninistischen Staatstheorie wird die Gewalteneinheit gegen die 24 Gewaltenteilung oder sogar gegen die Gewaltdifferenzierung unter Berufung auf Jean-Jacques Rousseau verteidigt. Es wird die Meinung vertreten, jede Form der Gewaltenteilung widerspreche der Volkssouveränität. Die tatsächlich bestehenden Spannungen zwischen den Vorstellungen Montesquieus und Rousseaus scheinen eindeutig zu gunsten des letzteren gelöst zu werden. Indessen wird auch Rousseau von der Kritik nicht verschont. Diese geht von dem spezifischen Begriff der Volkssouveränität in der marxistisch-leninistischen Staatslehre aus (s. Rz. 1-6 zu Art. 2). Es müsse betont werden, schrieb Eberhard Poppe (Jean-Jacques Rousseaus Volkssouveränitätslehre ..., S. 1704/1705), daß zwischen Rousseaus Ideen und der Forderung nach Volkssouveränität, wie sie von Marx und Engels erhoben werde und im Sozialismus Wirklichkeit würde, keine Identität und auch kein evolutionärer Entwicklungsprozeß bestehe. Die Forderung von Marx und Engels nach Volkssouveränität sei der Bruch mit allen bisherigen Ideen über Gesellschaft, Staat und Recht, sei Ausdruck dafür, daß die Ausbeuterordnung, ihr Staat, ihr Recht und ihre Ideologie zerschlagen und an ihrer Stelle der Sozialismus auf revolutionärem Wege erreicht werden müsse. Diese Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus hätten die Werktätigen der DDR unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei verwirklicht und damit auch die echte Souveränität des Volkes. Nach Walter Ulbricht (Die Rolle des sozialistischen Staates .. .) ist die Machtkonzentration in den Händen der gewählten Volksvertretungen und ihre enge lebendige Verbindung mit den Werktätigen und ihren Kollektiven Entwicklungsbedingung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und bleibt es. Auf der Grundlage dieser Volkssouveränität erfolge die demokratische Leitung aller staatlichen Verwaltungsorgane und der Justiz.

b) Die kritische Analyse zeigt, daß die Suprematie der SED im Staatsapparat ohne 25 die Gewalteneinheit nicht möglich wäre. Sie ist die Voraussetzung dafür, daß diese Partei über die nach ihren Wünschen zusammengesetzten Volksvertretungen die anderen Staatsorgane ohne Ausnahme in den Griff bekommt. Sie besetzt diese nach ihren Wünschen personell, gibt ihnen die Richtlinien für die Tätigkeit und hält sie unter ihrer Kontrolle. Es erhellt, daß die Gewalteneinheit ebenso wie der demokratische Zentralismus Strukturprinzip des sozialistischen Staates ist.

⁵ § 15 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. 10. 1959 (GBl. I S. 753).

⁶ Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. 10. 1952 (GBl. S. 983).